

stützung zu gewähren, damit es sein Aktivitätenprogramm mandatsgemäß durchführen kann;

10. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, der Generalversammlung auf ihrer zweiundsechzigsten Tagung über die Durchführung dieser Resolution Bericht zu erstatten;

11. *beschließt*, den Punkt „Regionalzentrum der Vereinten Nationen für Frieden, Abrüstung und Entwicklung in Lateinamerika und in der Karibik“ in die vorläufige Tagesordnung ihrer zweiundsechzigsten Tagung aufzunehmen.

RESOLUTION 61/93

Verabschiedet auf der 67. Plenarsitzung am 6. Dezember 2006, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/61/395, Ziff. 26)²³⁴.

61/93. Regionalzentrum der Vereinten Nationen für Frieden und Abrüstung in Afrika

Die Generalversammlung,

eingedenk der Bestimmungen des Artikels 11 Absatz 1 der Charta der Vereinten Nationen, wonach eine der Aufgaben der Generalversammlung darin besteht, sich mit den allgemeinen Grundsätzen der Zusammenarbeit zur Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit, einschließlich der Grundsätze für die Abrüstung und die Rüstungsbegrenzung, zu befassen,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 40/151 G vom 16. Dezember 1985, 41/60 D vom 3. Dezember 1986, 42/39 J vom 30. November 1987 und 43/76 D vom 7. Dezember 1988 über das Regionalzentrum der Vereinten Nationen für Frieden und Abrüstung in Afrika sowie ihre Resolutionen 46/36 F vom 6. Dezember 1991 und 47/52 G vom 9. Dezember 1992 über regionale Abrüstung, einschließlich vertrauensbildender Maßnahmen,

sowie unter Hinweis auf ihre Resolutionen 48/76 E vom 16. Dezember 1993, 49/76 D vom 15. Dezember 1994, 50/71 C vom 12. Dezember 1995, 51/46 E vom 10. Dezember 1996, 52/220 vom 22. Dezember 1997, 53/78 C vom 4. Dezember 1998, 54/55 B vom 1. Dezember 1999, 55/34 D vom 20. November 2000, 56/25 D vom 29. November 2001, 57/91 vom 22. November 2002, 58/61 vom 8. Dezember 2003, 59/101 vom 3. Dezember 2004 und 60/86 vom 8. Dezember 2005,

im Bewusstsein der wichtigen Rolle, die das Regionalzentrum dabei spielen kann, vertrauensbildende und Rüstungsbegrenzungsmaßnahmen auf regionaler Ebene zu fördern und so zum Fortschritt auf dem Gebiet der nachhaltigen Entwicklung beizutragen,

Kenntnis nehmend von dem Bericht des Generalsekretärs²³⁵, in dem er feststellte, dass das Regionalzentrum auf Grund des anhaltenden Rückgangs der freiwilligen Beiträge zur Unterstützung seiner Tätigkeiten nach wie vor unter höchst ungewissen Bedingungen arbeitet,

besorgt darüber, dass die Tätigkeiten und die Personalausstattung des Regionalzentrums angesichts der beschränkten ihm zur Verfügung stehenden Mittel reduziert wurden,

zutiefst besorgt darüber, dass die Zukunft des Regionalzentrums, wie im Bericht des Generalsekretärs festgestellt, düster aussieht, da keine zuverlässige Finanzierungsquelle in Aussicht ist, die die Fortdauer seiner Tätigkeit sicherstellen würde,

eingedenk der Anstrengungen, die unternommen werden, um die erforderlichen Mittel für die Betriebskosten des Regionalzentrums zu mobilisieren,

sich dessen bewusst, dass es geboten ist, das Mandat und die Programme des Regionalzentrums im Lichte der Entwicklungen, die sich seit seiner Einrichtung auf dem Gebiet des Friedens und der Sicherheit in Afrika vollzogen haben, zu überprüfen,

unter Berücksichtigung dessen, dass zur Steigerung der Wirksamkeit eine enge Zusammenarbeit zwischen dem Regionalzentrum und dem Friedens- und Sicherheitsrat der Afrikanischen Union, insbesondere seinen Institutionen auf dem Gebiet des Friedens, der Abrüstung und der Sicherheit, sowie mit den zuständigen Organen und Programmen der Vereinten Nationen in Afrika hergestellt werden muss,

unter Hinweis darauf, dass die Generalversammlung in ihrer Resolution 60/86 den Generalsekretär ersuchte, im Rahmen der vorhandenen Mittel einen Konsultationsmechanismus der interessierten Staaten, insbesondere afrikanischer Staaten, zur Frage der Neugliederung des Regionalzentrums der Vereinten Nationen für Frieden und Abrüstung in Afrika einzurichten und der Versammlung auf ihrer einundsechzigsten Tagung darüber Bericht zu erstatten,

1. *stellt fest*, dass im Jahr 2006 der zwanzigste Jahrestag der Einrichtung des Regionalzentrums der Vereinten Nationen für Frieden und Abrüstung in Afrika in Lomé begangen wurde;

2. *stellt mit Befriedigung fest*, dass der Generalsekretär den Konsultationsmechanismus zur Frage der Neugliederung des Regionalzentrums der Vereinten Nationen für Frieden und Abrüstung in Afrika eingerichtet hat und dass dessen Tätigkeit darauf gerichtet ist, das Zentrum in die Lage zu versetzen, im Hinblick auf die Bewältigung der Anforderungen und Bedürfnisse Afrikas auf dem Gebiet des Friedens und der Abrüstung sein Mandat wirksam wahrzunehmen;

3. *ersucht* den Konsultationsmechanismus um die Weiterführung seiner Tätigkeit, einschließlich der Überprüfung des Mandats und der Programme des Regionalzentrums im Lichte der Entwicklungen, die sich seit seiner Einrichtung auf dem Gebiet des Friedens und der Sicherheit in Afrika vollzo-

²³⁴ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Äquatorialguinea, Äthiopien, Algerien, Angola, Barbados, Benin, Botsuana, Burkina Faso, Côte d'Ivoire, Eritrea, Gabun, Gambia, Ghana, Guinea, Guinea-Bissau, Kamerun, Kap Verde, Kenia, Kongo, Lesotho, Liberia, Libysch-Arabische Dschamahirija, Madagaskar, Malawi, Mali, Mosambik, Niger, Nigeria, Ruanda, Sambia, Senegal, Sierra Leone, Simbabwe, Sudan, Swasiland, Togo, Uganda und Vereinigte Republik Tansania.

²³⁵ A/61/137.

gen haben, mit dem Ziel, konkrete Maßnahmen zur Neubelebung des Zentrums aufzuzeigen;

4. *fordert* alle Staaten sowie die internationalen staatlichen und nichtstaatlichen Organisationen und Stiftungen *nachdrücklich auf*, freiwillige Beiträge zu leisten, damit die Programme und Aktivitäten des Regionalzentrums gestärkt werden und ihre Durchführung erleichtert wird;

5. *ersucht* den Generalsekretär, dem Regionalzentrum auch weiterhin die erforderliche Unterstützung zu gewähren, damit es bessere Leistungen und Ergebnisse erzielen kann;

6. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, eine enge Zusammenarbeit zwischen dem Regionalzentrum und der Afrikanischen Union, insbesondere auf dem Gebiet des Friedens, der Sicherheit und der Entwicklung, zu erleichtern und auch künftig Hilfe zur Stabilisierung der Finanzlage des Zentrums zu gewähren;

7. *ruft insbesondere* das Regionalzentrum *auf*, in Zusammenarbeit mit der Afrikanischen Union, regionalen und subregionalen Organisationen sowie den afrikanischen Staaten Maßnahmen zu ergreifen, um die konsequente Durchführung des Aktionsprogramms zur Verhütung, Bekämpfung und Beseitigung des unerlaubten Handels mit Kleinwaffen und leichten Waffen unter allen Aspekten²³⁶ zu fördern;

8. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer zweiundsechzigsten Tagung über die Durchführung dieser Resolution Bericht zu erstatten;

9. *beschließt*, den Punkt „Regionalzentrum der Vereinten Nationen für Frieden und Abrüstung in Afrika“ in die vorläufige Tagesordnung ihrer zweiundsechzigsten Tagung aufzunehmen.

RESOLUTION 61/94

Verabschiedet auf der 67. Plenarsitzung am 6. Dezember 2006, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/61/395, Ziff. 26)²³⁷.

61/94. Regionalzentrum der Vereinten Nationen für Frieden und Abrüstung in Asien und im Pazifik

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 42/39 D vom 30. November 1987 und 44/117 F vom 15. Dezember 1989, mit denen sie das Regionalzentrum der Vereinten Nationen für Frieden und Abrüstung in Asien mit Sitz in Katmandu einrichtete und

es in „Regionalzentrum der Vereinten Nationen für Frieden und Abrüstung in Asien und im Pazifik“ umbenannte, dessen Mandat darin besteht, Mitgliedstaaten der asiatisch-pazifischen Region auf Ersuchen bei Initiativen und anderen einvernehmlich vereinbarten Aktivitäten zur Durchführung von Maßnahmen im Dienste des Friedens und der Abrüstung durch die entsprechende Verwendung der verfügbaren Ressourcen fachliche Unterstützung zu gewähren,

Kenntnis nehmend von dem Bericht des Generalsekretärs²³⁸, in dem er seine Überzeugung bekundet, dass das Mandat des Regionalzentrums weiterhin gültig ist und dass das Zentrum nach wie vor ein nützliches Instrument zur Förderung eines Klimas der Zusammenarbeit im Dienste des Friedens und der Abrüstung in der Region ist,

feststellend, dass die Aufgabe des Regionalzentrums, die darin besteht, den Mitgliedstaaten bei der Auseinandersetzung mit den in der Region neu auftretenden Problemen der Sicherheit und der Abrüstung behilflich zu sein, durch die Entwicklungen in der Zeit nach dem Kalten Krieg stärker in den Vordergrund getreten ist,

in Würdigung der nutzbringenden Tätigkeit des Regionalzentrums bei der Anregung eines regionalen und subregionalen Dialogs mit dem Ziel verstärkter Offenheit, Transparenz und Vertrauensbildung sowie der Förderung der Abrüstung und der Sicherheit durch die Veranstaltung regionaler Tagungen, was in der asiatisch-pazifischen Region inzwischen allgemein als „Katmandu-Prozess“ bekannt ist,

mit dem Ausdruck ihres Dankes an das Regionalzentrum für die Ausrichtung der Tagungen, Konferenzen und Arbeitstagungen in der Region, die vom 17. bis 19. August 2005 in Kyoto (Japan), vom 1. bis 3. Dezember 2005 in Busan (Republik Korea), am 21. und 22. Dezember 2005 in Bali (Indonesien), vom 17. bis 19. Mai 2006 in Bangkok (Thailand) und am 12. und 13. Juli 2006 in Beijing (Volksrepublik China) stattfanden,

unter Begrüßung der Aktivitäten zur Förderung der Abrüstungs- und Nichtverbreitungserziehung in der asiatisch-pazifischen Region, die das Regionalzentrum entsprechend den Empfehlungen in der Studie der Vereinten Nationen zur Abrüstungs- und Nichtverbreitungserziehung²³⁹ durchführt,

in Anbetracht der wichtigen Rolle, die das Regionalzentrum bei der Unterstützung regionalspezifischer Initiativen von Mitgliedstaaten innehat,

unter besonderer Würdigung der allgemeinen Unterstützung, die Nepal als Sitzstaat des Regionalzentrums geleistet hat,

1. *bekräftigt ihre nachdrückliche Unterstützung* für die anstehende Tätigkeit und die weitere Stärkung des Regionalzentrums der Vereinten Nationen für Frieden und Abrüstung in Asien und im Pazifik;

²³⁶ Siehe *Report of the United Nations Conference on the Illicit Trade in Small Arms and Light Weapons in All Its Aspects*, New York, 9–20 July 2001 (A/CONF.192/15), Kap. IV, Ziff. 24. In Deutsch verfügbar unter <http://www.un.org/Depts/german/conf/ac192-15.pdf>.

²³⁷ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Afghanistan, Australien, Bangladesch, Barbados, Bhutan, Brunei Darussalam, China, Demokratische Volksrepublik Korea, Indien, Indonesien, Japan, Kambodscha, Kasachstan, Kirgisistan, Laotische Volksdemokratische Republik, Malaysia, Malediven, Mikronesien (Föderierte Staaten von), Mongolei, Myanmar, Nauru, Nepal, Neuseeland, Pakistan, Philippinen, Sri Lanka, Thailand, Timor-Leste und Vietnam.

²³⁸ A/61/163.

²³⁹ A/57/124.